

4.2

20. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Wohnbauflächen Arnold-von-Harff-Straße",

Erkelenz-Lövenich

AZ.:61 20 20

Begründung

Teil 2:
Umweltbericht

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Inhalt und Ziele der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
1.2 Ziele des Umweltschutzes	7
1.2.1 Fachgesetze	7
1.2.2 Planerische Vorgaben.....	8
2. Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose)	10
2.1 Schutzgut Gesundheit des Menschen	11
2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt.....	12
2.3 Schutzgut Boden	13
2.4 Schutzgut Wasser	14
2.5 Schutzgut Klima / Luft sowie Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	14
2.6 Schutzgut Landschaft	15
2.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	16
2.8 Fläche.....	17
2.9 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen	17
2.9.1 Weitere Belange des Umweltschutzes	17
2.9.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete	18
2.9.3 Artenschutzrecht.....	18
3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	18
4. Nichtdurchführung der Planung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
5. Zusätzliche Angaben	19
5.1 Technische Verfahren.....	19
5.2 Hinweise auf Schwierigkeiten	20
5.3 Monitoring.....	20
6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20
7. Informationsquellen	22
7.1 WMS-Dienste	22
7.2 Literatur und Gutachten	22

8. Rechtsgrundlagen23

1. Einleitung

Die Stadt Erkelenz plant am südwestlichen Ortsrand von Lövenich die Ausweitung der baulichen Nutzungen (Wohn- und Mischbauflächen) auf eine landwirtschaftliche Fläche und parallel die Rücknahme einer Wohnbaufläche am südöstlichen Ortsrand.

Im Rahmen der Änderung des FNP wird gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt. Deren Aufgabe ist es, die mit der Realisierung des Bauleitplans zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und die Umweltschutzgüter frühzeitig, umfassend und medienübergreifend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht (UB) gem. § 2a Nr. 2 BauGB i.V.m. Anlage 1 BauGB zusammengefasst und als gesonderter Teil der Begründung beigelegt.

Grundlagen der Beurteilungen stellen einerseits bestehende Informationen zum Zustand von Landschaftsbild und Naturhaushalt dar. Andererseits werden die Ergebnisse aktueller, im Zuge des Planverfahrens erstellter und zu erstellender Untersuchungen berücksichtigt.

Die Umweltfolgenabschätzung wird sowohl für die Flächenneuausweisung als auch für die Flächenrücknahme vergleichend für die Fälle ‚Ist-Situation‘ / Basisszenario, ‚Nullfall‘ und ‚Planfall‘ vorgenommen. Auch wird das Potenzial für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen abgeschätzt.

Bezüglich der im parallelen Bebauungsplanverfahren durchzuführenden Umweltprüfung zur Entwicklung der neu ausgewiesenen Wohn- und Mischbauflächen erfolgt zur Vermeidung von Doppelprüfungen eine Abschichtung gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB.

Auf der FNP-Ebene werden insbesondere die wesentlichen, auch auf gesamtstädtischer Ebene relevanten Aspekte der FNP-Änderung betrachtet. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dieser Ebene auf den weiter reichenden potenziellen Auswirkungen der Nutzungsänderungen in einem größeren räumlichen Umfeld sowie einer Einschätzung der grundsätzlichen Eignung der Änderungsflächen für die jeweils vorgesehenen Nutzungen. Zudem werden die Umwelteffekte betrachtet, die aus der Rücknahme der Wohnbaufläche am südöstlichen Ortsrand resultieren.

Bezüglich der Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung wird die Vorgehensweise nicht buchstabengetreu nach dem Wortlaut der Anlage 1 zum BauGB, Nr. 2b durchgeführt, da dies teilweise keine zweckdienlichen Erkenntnisse, bei angemessenem Aufwand ergäbe.

Es kann bei buchstabengetreuer Umsetzung der Anlage 1 Nr. 2b der Eindruck entstehen, dass die Bewertung der Auswirkungen der Planung hinsichtlich der unter den Buchstaben aa bis hh genannten Gesichtspunkte auf jeden der unter §1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i genannten Umweltbelange bezogen werden soll und diese gemäß den Aspekten des zweiten Halbsatzes zusätzlich beleuchtet werden sollen.

Nicht jede der genannten Aspekte betreffen alle Schutzgüter, nicht jede der möglichen Kombinationen ergibt einen für die vorliegende Planung sinnvollen Prüfungsaspekt.

Ebenso ergeben sich nicht in allen Punkten der Anlage 1 Nr. 2 Halbsatz 2 Kriterien und Ergebnisse, die tiefgehende Ausführungen rechtfertigen.

Im Umweltbericht wird daher nicht jede dieser möglichen Kombinationen explizit angesprochen. Es werden nur die Gegebenheiten niedergeschrieben, die in der vorliegenden Bauleitplanung erkennbar vorhanden sind. Anderenfalls würde der Umweltbericht unübersichtlich und schwer verständlich.

Die Umweltprüfung bezieht sich nach § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Die Flächennutzungsplanung ist zudem die vorbereitende Bauleitplanung. Da durch die Flächennutzungsplanänderung keine konkrete Vorhabenzulässigkeit ausgelöst wird, beinhaltet die Umweltprüfung nicht die Untersuchung der Auswirkungen in der Bauphase.

Der Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Zusätzlich wurden auch die weiteren Träger öffentlicher Belange über die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme auch bezüglich des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes aufgefordert.

1.1 Inhalt und Ziele der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen zum einen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken in einem festzusetzenden Wohngebiet sowie der Festsetzung eines Dorfgebietes für einen landwirtschaftlichen Betrieb geschaffen werden. Zum anderen ist vorgesehen, am Südoststrand von Lövenich in einem zweiten Änderungsbereich entlang der L366 eine Wohnbaufläche zurückzunehmen und dort wieder Flächen für die Landwirtschaft darzustellen. (s. Abbildung 1).

Die Ausweitung des Wohngebietes bzw. Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe am Südweststrand von Lövenich umfasst eine Fläche von rund 2,64 ha. Der FNP stellt hier bisher überwiegend Flächen für die Landwirtschaft mit einer überlagernden Darstellung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Hier sollen künftig ein Wohngebiet (rd. 1,34 ha) und Gemischte Bauflächen (rd. 1,3 ha) dargestellt werden.

Die Flächenrücknahme bisher nicht umgesetzter Wohnbauflächen am südöstlichen Ortsrand soll ebenfalls rd. 2,64 ha umfassen. Geplant ist hier die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft.

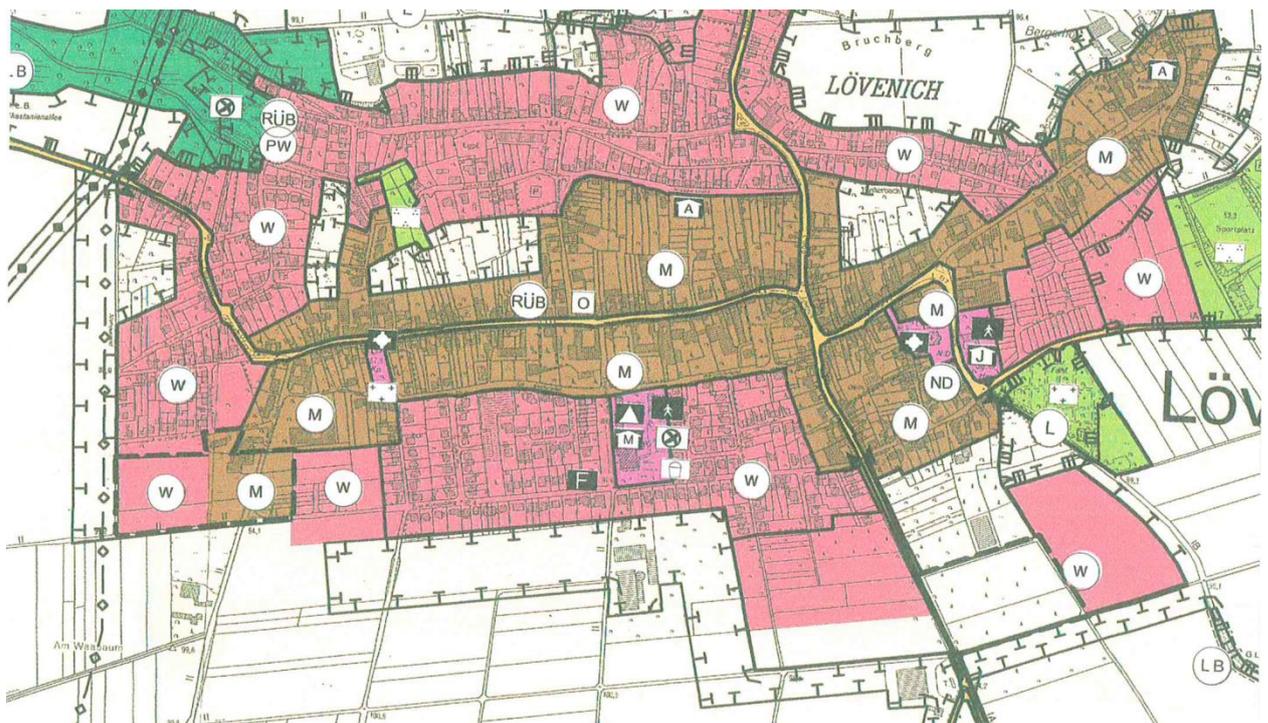
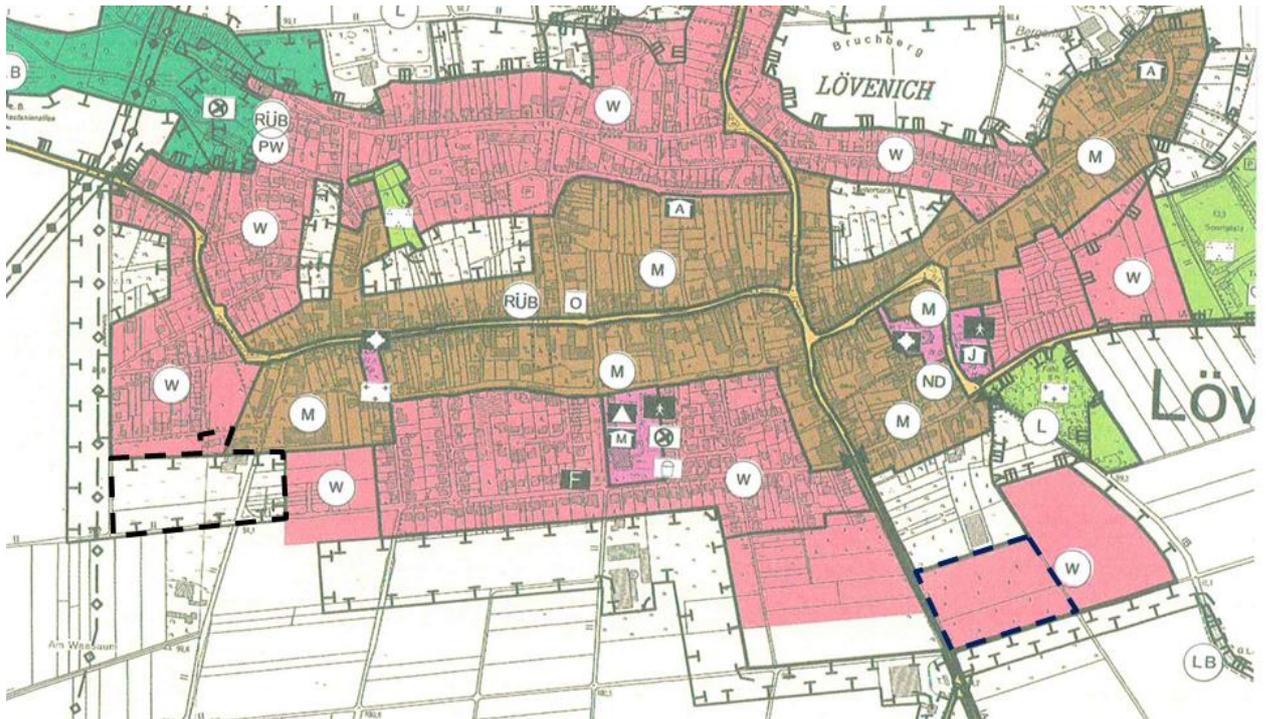


Abbildung 1: Auszug aus der 19. Änderung des FNP Erkelenz
(o: bisherige Darstellungen, u: geplante Darstellungen)

1.2 Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Fachgesetze

Im Folgenden sind die wesentlichen Fachgesetze mit ausgewählten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutsam sind und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
Baugesetzbuch – BauGB	<p>Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen [...]. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, [...], zu fördern, [...] (§ 1 Abs. 5).</p> <p>In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 BauGB).</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB).</p> <p>Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung in der Bauleitplanung, Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 sowie Nr. 7d) BauGB).</p>
Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. [...] (§ 1 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen [...] zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, -Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1).</p>
Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG	<p>Böden, die die Bodenfunktionen nach BBodSchG im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.</p>

Fachgesetze	Ziele des Umweltschutzes
Wasserhaushaltsgesetz – WHG/ LWG NRW – Landeswassergesetz	Bewirtschaftung des Grundwassers, so dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, [...] (§ 47 WHG). Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden [...] (§ 55 WHG).
Denkmalschutzgesetz NW – DSchG	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.
Klimaschutzgesetz NRW	Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steuerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu (§ 3 Abs. 2).
VV-Artenschutz NW	Verwaltungsvorschrift zum Artenschutzrecht gem. nationaler Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und V-RL bei Planungs- oder Zulassungsverfahren; Vermeidung von Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten.

Weitere Ziele des Umwelt- und Naturschutzes können sich aus planerischen Vorgaben wie dem Landschaftsplan, Schutzgebietsverordnungen etc. ergeben. Sie werden im folgenden Unterkapitel genannt und in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

1.2.2 Planerische Vorgaben

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003) stellt die Änderungsbereiche als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche im Übergang zum nördlich anschließenden Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Landesplanerische Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen mit Verfügung vom 07.06.2016 nicht

Der derzeit gültige **Flächennutzungsplan** der Stadt Erkelenz (2001) stellt den westlichen Änderungsbereich überwiegend noch als Fläche für die Landwirtschaft dar, die sich auch weiter nach Süden und Westen fortsetzt. Nördlich und östlich sind in einem schmalen Streifen entlang der Arnold-von-Harff-Straße bereits Wohnbauflächen dargestellt. Überlagert wird der Bereich von einer Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Der östliche Änderungsbereich ist im FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Südlich schließen sich hier Flächen für die Landwirtschaft an, die ebenfalls von der Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert werden (vgl. Abbildung 1).

An den westlichen Änderungsbereich schließt sich nach Osten der Geltungsbereich des **Bebauungsplans** Nr. XII „Verlängerung Zum Königsberg“ Erkelenz-Lövenich an. Dieser enthält Festsetzungen zu Wohnbauflächen, Verkehrsflächen, Lärmschutzwall und Eingrünung.

Für beide Änderungsbereiche stellt der **Landschaftsplan** I/1 'Erkelenzer Börde' des Kreises Heinsberg (1984) überwiegend das Entwicklungsziel 2 'Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen' dar (s. Abbildung 2). Am Rand beider Flächen sind Maßnahmen zu randlichen Gehölzpflanzungen festgesetzt. Im westlichen Änderungsbereich handelt es sich um die Maßnahme 5.1-77: Hofeingrünung mit

Hochstämmen aus Arten der Gehölzliste V im östlichen Änderungsbereich um die Maßnahme 5.1-81: Böschungsbepflanzung mit Bäumen und Sträucher aus Arten der Gehölzliste V.

Natur- oder wasserschutzrechtliche **Schutzgebiete** befinden sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld der Änderungsbereiche.

Am nordöstlichen Ortsrand von Lövenich liegt eine Teilfläche des **Naturschutzgebietes** NSG Scherresbruch, Haberberger Busch mit der Biotopkatasterfläche BK-4903-901 mit wertvollen Feuchtwaldkomplex-Bereichen, auch als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten wie Nachtigall, Pirol und Königsfarn.

Am nördlichen Ortsrand von Lövenich liegt das **Landschaftsschutzgebiet** LSG-4903-0004 „Wahnenbusch, Nüsterbachtal“ mit verschiedenen Biotopkatasterflächen (BK-4904-006 „Kleingehölze und Teiche westlich von Katzem“, BK-4903-071 „Altbstbestand am Bergerhof“, BK-4903-079 „Friedhof östlich von Lövenich“). Diese beinhalten wertvolle Ortsrand-Strukturelemente (Obstgehölze, Gebüsche, Gewässer, Friedhofsbaumbestand) im Übergang zur Agrarlandschaft als Trittsteinbiotope und weisen z.T. auch kulturhistorische Bedeutung auf.

Südlich liegt das LSG-4903-0005 „Lövenicher Graben“ mit der Biotopkatasterfläche BK-4903-075 „Feldgehölz am Lövenicher Graben“ mit hohem Entwicklungspotenzial zum wertvollen Trittstein in der ausgeräumten Agrarlandschaft.

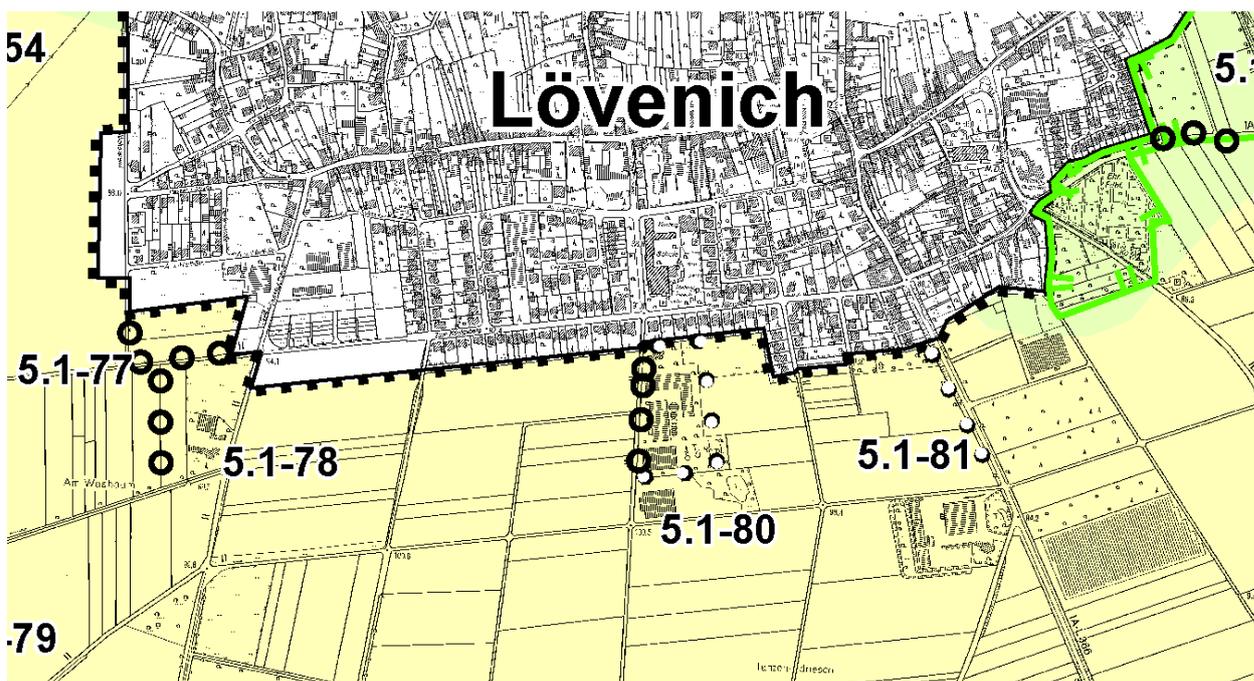


Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan

(Quelle: Landschaftsplan I/1 'Erkelenzer Börde' des Kreises Heinsberg 1984)

Der gesamte Ortsteil Lövenich und auch beide Änderungsbereiche liegen innerhalb der **LANUV-Verbundfläche** VBK-4903-009 „Lövenich und Tenholt“ als strukturreiche Dörfer mit Obstbaumweiden und Grünland-Gehölzkomplexen, mit großer Bedeutung in der sonst weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft (Leitarten Hohltaube, Steinkauz). Nach Süden schließt daran unmittelbar die Verbundfläche VB-K-4903-011 „Bördenfläche südlich und südöstlich von Lövenich“ an. Hier gibt es noch wenig Beeinträchtigungen durch verkehrsreiche Straßen. Es finden

sich noch vereinzelt Grenzlinienstrukturen und sonstige Gehölze, so dass eine herausragende Bedeutung für Arten wie Graumammer, Rebhuhn und Rohrweihe besteht. Weitere Leitarten sind Wiesenweihe, Schafstelze, Wiesenpieper, Feldlerche. Potenziell besteht auch eine Habitatsignatur für Feldhamster.

Die nächsten Europäischen Schutzgebiete befinden sich in rund 8 und 9 Kilometern Entfernung.

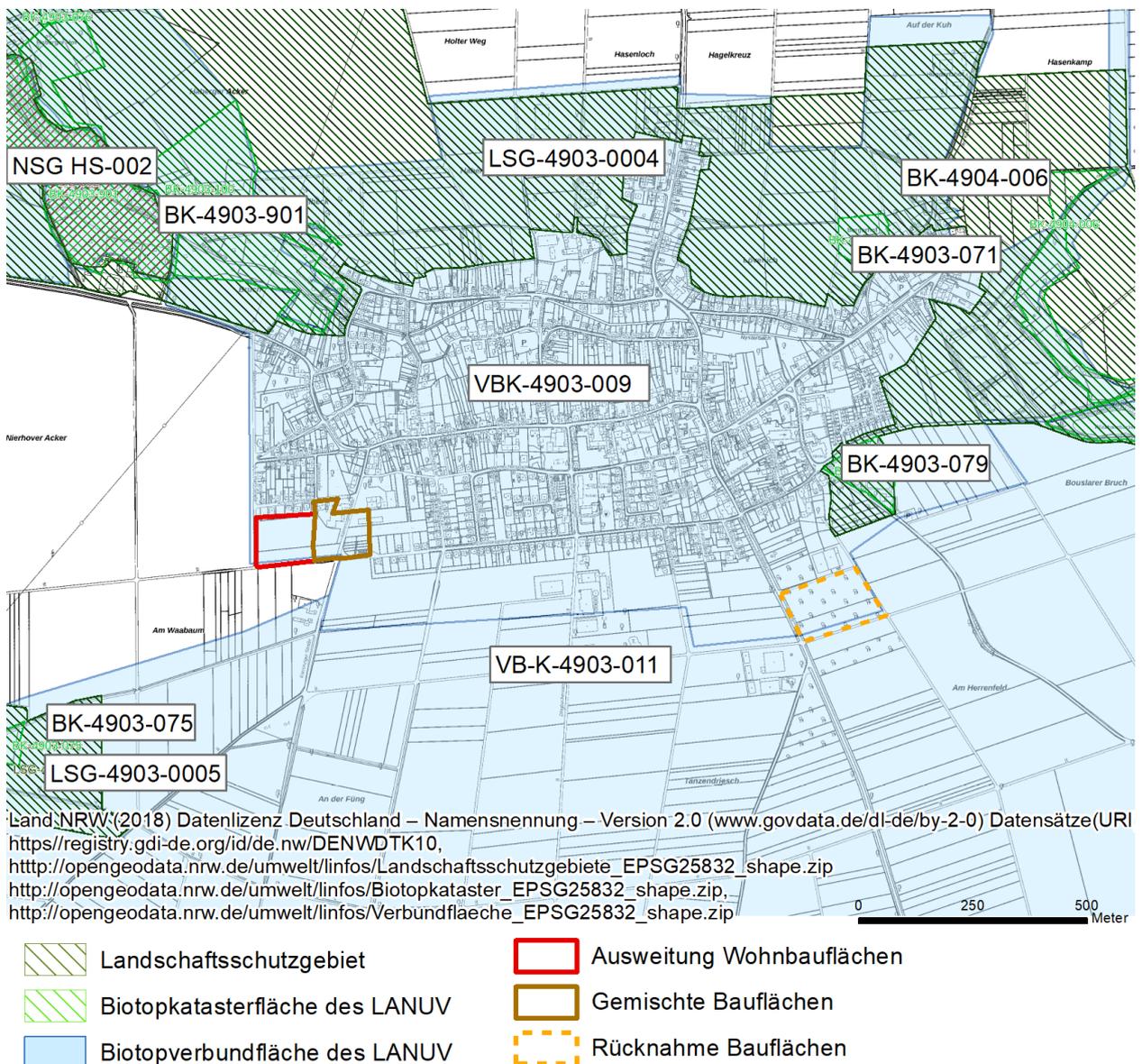


Abbildung 3: Geschützte und schutzwürdige Flächen im weiteren Umfeld

Quelle der Kartengrundlagen s. Abbildung, eigene Darstellung des Geltungsbereichs

2. Beschreibung des Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (Prognose)

Um die Umweltauswirkungen prognostizieren und bewerten zu können, sind zunächst eine Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes, die Berücksichtigung bisher möglicher Nutzungen und eine Bestimmung relevanter Wirkfaktoren der geplanten Nutzung erforderlich.

Das **Untersuchungsgebiet** umfasst im Wesentlichen die beiden FNP-Änderungsbereiche (s. Abbildung 1). Zur Beurteilung möglicherweise relevanter Aspekte wird auch das Umfeld mit betrachtet.

Der **derzeitige Umweltzustand** des Untersuchungsgebietes wird geprägt von Ortsrandsituationen im Übergang von Wohnbebauung, landwirtschaftlicher Bebauung und landwirtschaftlichen Nutzungen (Grünland, Acker).

Umweltauswirkungen sind die mit der vorliegenden Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes. Gemäß Anlage 1 Nr. 2. b) BauGB sind bestimmte Faktoren in der Bau- und Betriebsphase geplanter Nutzungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Relevante Faktoren (u.a. bezgl. der Punkte der Anlage 1 BauGB) für mögliche Auswirkungen bei der Umsetzung der hier geplanten Entwicklungen sind für das geplante Wohngebiet voraussichtlich schwerpunktmäßig flächenhafter Vegetationsverlust (Grünland) mit anschließender Versiegelung und Bebauung bzw. Umwandlung zu Hausgärten. Eine Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt hier voraussichtlich in wohnbautypischem Umfang (Flächeninanspruchnahme, Wasserverbrauch, voraussichtlich keine nennenswerte Nutzung biotischer Ressourcen, wie Pflanzen, Tiere etc.) – jedoch trifft die vorbereitende Bauleitplanung hierzu keine konkreten Vorgaben. Auf dieser Ebene sind auch keine konkreten Aussagen zu Licht-, Wärme- und Strahlungsemissionen sowie Art- und Menge, Beseitigung und Verwertung erzeugter Abfälle möglich. Für die geplante Rücknahme von Bauflächen sind insgesamt positive Auswirkungen im Vergleich zur heute zulässigen Bebauung zu erwarten.

Nach bisherigen Einschätzungen liegt keine besondere Anfälligkeit gegenüber Unfällen und Katastrophen vor. Auch besteht voraussichtlich keine besondere Problematik von Kumulationswirkungen und bestehenden Umweltproblemen im Hinblick auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder bezüglich natürlicher Ressourcen.

Nachstehend werden – bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der Umweltprüfung – der jeweilige Umweltzustand und die Umweltvorgaben (Basisszenario) sowie unter Berücksichtigung der oben stehenden relevanten Wirkfaktoren die mit der baulichen Entwicklung bzw. Rücknahme der Bauflächen voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen (Prognose Planfall) beschrieben.

2.1 Schutzgut Gesundheit des Menschen

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind

- Luftbildauswertung
- Ortsbegehung (März 2018)

ÄNDERUNGSBEREICH NEUAUSWEISUNG BEBAUUNG

Das Gebiet ist geprägt durch seine Ortsrandsituation. Es liegen entsprechende Wohn- und Wohnumfeldfunktionen vor. Der überwiegende Teil wird landwirtschaftlich genutzt (Grünland, Gebäude, Hofflächen), im Norden besteht bereits Wohnbebauung. Östlich schließt sich ebenfalls Wohnbebauung an.

Von relevanten Verkehrslärmbelastungen oder relevanten Lärmemissionen/Schattenwurf-Effekten der weiter entfernten Windenergieanlagen ist nach derzeitigem Wissensstand nicht auszugehen. Eine nähere Betrachtung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet und seinem Umfeld sind entsprechende Geruchs- und Geräusentwicklungen anzunehmen. Diesbezüglich erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weitergehende Betrachtungen.

Das Plangebiet befindet sich nicht im potenziellen Einwirkungsbereich von Störfallanlagen.

Voraussichtlich sind durch die geplante Wohnbebauung keine erheblichen zusätzlichen Belastungen für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Der Eintritt in die Feldflur mit Erholungsfunktion verschiebt sich geringfügig. Der Aspekt möglicher relevanter Einwirkungen auf die geplante wohnbauliche Nutzung durch die benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und erhebliche Effekte ausgeschlossen.

ÄNDERUNGSBEREICH RÜCKNAHME WOHNBAUFLÄCHEN

Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Im Umfeld befinden sich weitere Ackerflächen und landwirtschaftliche Bebauungen (Hof und Hallen). Es sind mäßige Lärmbelastungen durch Straßenverkehr und landwirtschaftliche Nutzung wahrscheinlich. Funktionen für die Naherholung sind untergeordnet und eher östlich der Fläche im Bereich der Feldwegeverbindungen anzunehmen.

Mit der Rücknahme der Darstellung ‚wohnbauliche Nutzung‘ und der Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ wird die heutige landwirtschaftliche Nutzung gesichert. Die Fläche steht nicht mehr für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Grundlagen für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind

- Ortsbegehung (März 2018)
- Gutachten zum Artenschutz (BKR 2018, Büro Kreutz 2019)
- Informationen des Landschaftsinformationssystems LINFOS NRW des LANUV

ÄNDERUNGSBEREICH NEUAUSWEISUNG BEBAUUNG

Aktuell werden die unbebauten Flächen des Änderungsbereichs als Weide und Mähwiese genutzt. Am Nordrand liegt eine Reihe mit Wohnbebauung, im Nordosten liegen zwei landwirtschaftliche Betriebe. Die Gebäude des Hofes an der A.-v.-Harff-Str. weisen zahlreiche Spalten auf und der Stall ist bereichsweise offen.

Nördlich und östlich im direkten Umfeld befinden sich sehr höhlenreiche, ältere Obstbaumbestände. Südlich liegen weiteres Grünland und Äcker sowie ein weiterer landwirtschaftlicher Hof. Insgesamt ist hier aufgrund der Ortsrandlage mit Höfen, Obstwiesen und Grünland mit einer erhöhten Artenvielfalt (im Vergleich zu vielen anderen Siedlungsrandlagen im Agrarraum) zu rechnen. Hauptsächlich sind Vorkommen häufiger, ungefährdeter, nicht-planungsrelevanter Arten aus verschiedenen Tiergruppen anzunehmen. Der Stall an der A.-v.-Harff-Str. beherbergte zum Zeitpunkt der Ortsbegehung eine Nutztierarche mit alten Haustierrassen. In den Hofgebäuden und älteren Obstbaumbeständen im Änderungsbereich und seinem näheren Umfeld sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für planungsrelevante Arten anzunehmen bzw. ohne weitergehende Untersuchungen nicht auszuschließen. Essenzielle Habitatfunktionen für den Steinkauz wurden durch weitergehende Untersuchungen ausgeschlossen (Büro Kreutz 2019).

Es besteht eine Einstufung der Fläche als schutzwürdig im Sinne des Biotopverbundes (s.o. VB-K-4903-006). Der Landschaftsplan und die bisher geltenden FNP-Darstellungen sehen hier Maßnahmen zur Ortsrandaufwertung vor (vgl. 1.2.2). Umgesetzte Maßnahmen des Landschaftsplans oder des FNP liegen jedoch noch nicht vor, konkrete Planungen bestehen diesbezüglich ebenfalls nicht.

Voraussichtlich gehen durch die geplante Wohnbebauung in den betroffenen Bereichen (insbesondere Grünland) noch vorhandene Biotopstrukturen verloren bzw. werden durch wohnbautypische Strukturen ersetzt.

Bei Veränderungen an Bestandsgebäuden insbesondere im Bereich des Hofes können Gebäudebrüter (z.B. Rauchschnalben) oder Gebäudefleclermäuse betroffen sein.

Ob der Grünlandverlust zu einer Aufgabe der Nutztierarche an dieser Stelle führt, ist nicht bekannt.

Insgesamt geht hier der überwiegende Teil einer Fläche mit Potenzial für die Förderung der lokalen Ortsrand-Struktur- und Artenvielfalt verloren (vgl. Maßnahmen-Signatur der bisherigen Darstellung des FNP). Zur Minderung ist vorgesehen, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingrünung des neuen Ortsrandes zu sichern.

ÄNDERUNGSBEREICH RÜCKNAHME WOHNBAUFLÄCHEN

Die Fläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Vorkommen planungsrelevanter Feldvogelarten sind nicht auszuschließen (z.B. Feldlerche, Zufallssichtung im Oktober 2018).

Mit der Rücknahme der Darstellung ‚wohnbauliche Nutzung‘ und der Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ wird die heutige landwirtschaftliche Nutzung gesichert. Relevante Auswirkungen sind bei Beibehaltung der bisherigen Nutzung nicht zu erwarten.

2.3 Schutzgut Boden

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes ist

- Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 (Geologischer Dienst NRW 2004)

Auf den quartären Lössablagerungen, die nahezu den gesamten Raum Erkelenz geologisch bestimmen, haben sich Parabraunerden entwickelt. Diese werden vom Geologischen Dienst NRW aufgrund ihrer hohen natürlichen Fruchtbarkeit sowie ihrer Regulations- und Pufferfunktion für den natürlichen Stoffkreislauf als besonders schutzwürdig oder schutzwürdig bewertet (Stufe 3 und Stufe 1; GEOLOGISCHER DIENST NRW 2016). Unter Grünland ist nur mit geringfügigen Veränderungen des Bodenchemismus und Bodenaufbaus zu rechnen.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten in den Änderungsbereichen vor.

Bei Umsetzung der geplanten Wohnbebauung werden in den von Bebauung betroffenen Bereichen die Bodenfunktionen vollständig zerstört. Betroffen sind hiervon überwiegend als besonders schutzwürdig zu bewertende, fruchtbare Böden. Es ist im Bebauungsplanverfahren vorgesehen, durch entsprechende Hinweise und Festsetzungen Bodenverlust und Bodenschäden auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Mit der Rücknahme der Darstellung ‚wohnbauliche Nutzung‘ und der Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ werden Bodenversiegelungen an dieser Stelle vermieden. Durch die Fort-

führung der Landwirtschaft auf der Rücknahmefläche sind hier entsprechende weitere landwirtschaftliche Stoffeinträge und Veränderungen des Bodengefüges zu erwarten.

2.4 Schutzgut Wasser

Grundlagen für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind

- Wasserinformationssystem ELWAS-WEB – Steckbrief und Bewertung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers (MKUNLV NRW 2014)
- WMS-Dienst Wasserschutzgebiete NRW (LANUV NRW 2018)
- Karte der Grundwasserlandschaften NRW (Geologisches Landesamt 1980)

Beide Änderungsbereiche liegen im Bereich des Grundwasserkörpers 'Hauptterrassen des Rheinlands'. Dabei handelt es sich um einen ergiebigen bis sehr ergiebigen Porengrundwasserleiter aus dem Quartär mit einer mittleren bis hohen Durchlässigkeit und guter Filterwirkung (Geologisches Landesamt 1980). Das Grundwasser im Raum Erkelenz befindet sich in einem schlechten chemischen und mengenmäßigen Zustand (Elwas-web).

Es ist aktuell von einem sehr tiefen Grundwasserstand auszugehen, der auch aus den Sumpfungmaßnahmen des nahegelegenen Tagebaus resultiert. Nach Beendigung der Sumpfungspumpung ist mit einem gewissen Wiederanstieg des Grundwasserspiegels zu rechnen. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Die Änderungsbereiche liegen nicht innerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Auch liegen innerhalb beider Änderungsbereiche keine Oberflächengewässer. Weiter südlich verläuft der Lövenicher Graben. Weiter nördlich verläuft der Baaler Bach/Nysterbach, dessen Wasserregime durch die Sumpfungmaßnahmen des Tagebaus beeinflusst ist (vgl. UB zum BP Nr. XII „Verlängerung Zum Königsberg“).

Bei Umsetzung der geplanten Wohnbebauung gehen in den von Bebauung betroffenen Bereichen Versickerungsflächen und damit Flächen für die Grundwasserneubildung verloren. Mit der neuen Wohn-Nutzung entsteht ein zusätzlicher Wasserbedarf und zusätzliches Abwasseraufkommen. Oberflächengewässer sind durch eine Wohnbebauung voraussichtlich nicht betroffen. Die Aspekte der Entwässerung des Gebietes sowie der Schutz vor Überschwemmungen des Gebietes nach Starkregenereignissen werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

Mit der Rücknahme der Darstellung ‚wohnbauliche Nutzung‘ und der Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ werden Bodenversiegelungen an dieser Stelle vermieden. Durch die Fortführung der Landwirtschaft sind entsprechende weitere Stoffeinträge zu erwarten.

2.5 Schutzgut Klima / Luft sowie Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind

- Ortsbegehung
- Luftbildauswertung
- Berücksichtigung der Grundlagen lokalklimatischer Wirkungsweisen

Lokalklimatisch ist in beiden Änderungsbereichen mit einem Übergang von sehr leicht siedlungsklimatischen zu überwiegend freilandklimatischen Verhältnissen zu rechnen. Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine verstärkte nächtliche Abkühlung (sog. Kaltluftentstehung) anzunehmen. Relevante lufthygienische Vorbelastungen sind nicht wahrscheinlich. Durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung sind im Plangebiet und seinem Umfeld entsprechende geruchliche Effekte anzunehmen (vgl. Schutzgut Mensch).

Bei Umsetzung der geplanten Wohnbebauung ist im Bereich der zusätzlichen Bebauung und Versiegelung mit einer geringfügigen Verstärkung des hier höchstens schwach ausgeprägten Siedlungsklimas (kleinflächiger Verlust von Abkühlungs- und Verdunstungsflächen) ohne relevante Belastungsentwicklung zu rechnen. Relevante zusätzliche lufthygienische oder geruchliche Belastungen sind durch neue Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

Bezüglich globalklimatischer Faktoren (insbesondere Ausstoß von Treibhausgasen, Energieverbrauch) ist bei Wohnansiedlungen in Lövenich der Faktor Mobilität relevant. Es ist anzunehmen, dass hier in geringem Umfang zusätzliche Pendlerverkehre entstehen. Eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist grundsätzlich vorhanden (Buslinien EK 2 nach Erkelenz und 495 nach Hückelhoven und Katzem).

Bezüglich der Anfälligkeit der geplanten Nutzung gegenüber den Folgen des Klimawandels ist das erhöhte Risiko durch hohen Wasserabfluss in das Gebiet nach Starkregenereignissen zu nennen (s. Schutzgut Wasser).

Mit der Rücknahme der Darstellung ‚wohnbauliche Nutzung‘ und der Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ wird eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Erhaltung des Freiflächenklimas an dieser Stelle gesichert.

Grundsätzlich können landwirtschaftliche Nutzungen durch die prognostizierten Folgen des Klimawandels (verstärkte Trocken-/Dürreperioden, häufigeres Auftreten von Starkregen etc.) beeinträchtigt werden.

2.6 Schutzgut Landschaft

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind

- Ortsbegehung (März 2018)
- Digitale topografische Karte und Luftbild (WMS-Server DTK NRW und Dop NRW)
- Bewertung der Landschaftsbildeinheiten NRW des LANUV 2016/2018

Beide Änderungsbereiche liegen innerhalb der Landschaftsbildeinheit des LANUV ‚Offene Agrarlandschaft der Jülicher Börde um Titz‘ (LBE-II-001-A8). Der landschaftsbildliche Wert des Landschaftsraums wird vom LANUV als mittel eingestuft (LANUV 2016 Sach- und Grafikdaten der Landschaftsräume).

Der südliche Ortsrand von Lövenich ist überwiegend an typischen Ortsrandstrukturen verarmt. Die Wohnbebauung geht meist ohne nennenswerte Übergangsstrukturen in die Agrarflur über. Kleinflächig bestehen noch ortsrantypische Strukturelikte wie Grünlandbereiche und größere Gärten mit Baumbestand oder Obstwiesen. Über den Agrarraum bestehen weite Blickbeziehungen zu benachbarten Ortschaften, Windrädern etc. Der Landschaftsplan legt hier das Entwicklungsziel ‚Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen‘ sowie bereichsweise entsprechende Maßnahmen fest, die sich

zum Teil von der bisherigen Flächennutzungsplanung in Form von Maßnahmenflächen wiederfinden.

Bei Umsetzung der geplanten Ausweitung von Wohnbebauung am südwestlichen Ortsrand wird dort eine der letzten Grünlandflächen in diesem Ortsrandbereich weitgehend überbaut bzw. zu kleinen Hausgärten umgewandelt. Das Potenzial für die Optimierung des Ortsrandbildes an dieser Stelle (vgl. festgesetzte Maßnahmen des Landschaftsplans, Darstellung des FNP) geht damit auf der Fläche verloren. Es ist vorgesehen, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung diesbezüglich Minderungsmaßnahmen festzusetzen.

Mit der Rücknahme der Darstellung ‚wohnbauliche Nutzung‘ und der Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ wird eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung am südöstlichen Ortsrand gesichert.

2.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind

- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2009)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2016)
- Wikipedia-Eintrag zu Baudenkmälern in Lövenich (https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Baudenkm%C3%A4ler_in_L%C3%B6venich)

Beide Änderungsbereiche liegen gem. Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LVR / LWL 2009) im Großraum „Rheinische Börde. Teile der Ortslage Lövenich liegen innerhalb des sich nach Norden fortsetzenden bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Erkelenz-Wegberg (Vorbehaltsgebiet).

Gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft für den Regionalplan Köln (LVR 2016) liegt der Änderungsbereich Neuausweisung Bebauung liegt bereichsweise im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 034 „Lövenich, Scherresbruch“, jedoch abseits der im Fachbeitrag beschriebenen wertbestimmenden Merkmale (wie die ev. Kirche von Lövenich, historische Hofanlagen, urgeschichtliche Wallanlagen etc.). Der Änderungsbereich Rücknahme Wohnbauflächen liegt im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Bereich zwischen Lövenich, Hottorf, Titz und Jackerath“ mit historischen Gutshöfen, Baumreihen und römischen Siedlungsplätzen etc.

Im Bereich der Ortslage Lövenich befinden sich verschiedene Baudenkmäler, wie die beiden historischen Kirchen des Ortes, das alte Bürgermeisteramt, eine Reihe historischer Wohnhäuser, Kapellchen und Wegekreuze. Direkt innerhalb der Änderungsbereiche oder in ihrem nächsten Umfeld liegen keine bekannten Kultur- und Sachgüter. Im westlichen Änderungsbereich besteht Wohnbebauung und landwirtschaftliche Bebauung. Über mögliche Funde von historischen Zeugnissen im Boden innerhalb der Änderungsbereiche ist bisher nichts bekannt.

Im Zuge der Umsetzung der geplanten Ausweitung von Wohnbebauung können bei Bauarbeiten noch unbekannte Bodendenkmäler unerwartet frei gelegt werden. Bezüglich solcher „Zufallsfunde“ ist in der verbindlichen Bauleitplanung ein Hinweis zum Umgang mit entsprechenden Funden vorgesehen. Relevante Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind durch eine Erweiterung der Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Mit der Rücknahme der Darstellung ‚wohnbauliche Nutzung‘ und der Darstellung als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ sind hier Zufallsfunde im Zuge von Bauarbeiten für die Errichtung von Wohngebäuden ausgeschlossen.

2.8 Fläche

Beim Schutzgut Fläche handelt es sich um ein nicht vermehrbares, endliches Gut, das eine Vielzahl an Funktionen für Mensch und Naturhaushalt beinhaltet und für das unterschiedlichste Nutzungsansprüche konkurrieren.

Bei Umsetzung der Planung ergibt sich am südwestlichen Siedlungsrandbereich von Lövenich eine rd. 1,4 ha große Ausdehnung wohnbaulicher Flächen sowie ggf eine Ausdehnung dörflicher Bebauung. Durch die Aufgabe von Wohnbauflächen am südöstlichen Siedlungsrand bleibt die für Lövenich im Flächennutzungsplan dargestellte "Reserve an "Wohnbauflächen" annähernd gleich.

2.9 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht stets ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z.B. Wasser, Nähr- und Schadstoffe) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (Boden, Pflanzen, Tiere, etc.). Auch die Aspekte Nutzungs- bzw. Vegetationsstruktur, Landschaftsbild und naturbezogene Erholung sind eng miteinander verbunden. Im Untersuchungsraum sind die Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushalts durch menschliche Aktivitäten (historische Entwaldung des Naturraums, Zerschneidung durch Infrastrukturanlagen, landwirtschaftliche Nutzung sowie Bebauungen, bereits beeinflusst. Eine durch besondere Ausprägung der Schutzgüter bedingte hervorzuhebende Bedeutung des Raumes besteht nicht.

Die relevanten Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind schutzgutbezogen berücksichtigt ebenso wie Wechselwirkungen mit weiteren bestehenden und geplanten Nutzungen im Umfeld (Wohnen und Landwirtschaft).

In Kumulation mit bereits realisierten und weiteren geplanten Wohngebieten im Südwesten von Lövenich kommt es insgesamt zu einem fortschreitenden Verlust von bisherigen Ortsrandflächen. Das Potenzial zur größerflächigen Optimierung von Ortsrandstrukturen (vgl. festgesetzte Maßnahmen des Landschaftsplans, Darstellung des FNP) geht zunehmend verloren, gleichzeitig werden im östlichen Änderungsbereich potenzielle Bebauungsflächen zurückgenommen.

2.9.1 Weitere Belange des Umweltschutzes

Das BauGB führt in § 1 Abs. 6, Nr. 7 e) – j) weitere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
→ Es ist eine ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung möglich. Konkrete Angaben zur Entwässerung des geplanten Wohngebietes erfolgen im Bebauungsplan.
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- Bei einer zukünftigen Errichtung von Neubauten gelten die energetischen Gebäudestandards des Gebäudeenergiegesetzes
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
→ Mit Rechtskraft des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan I/1 "Erkelenzer Börde" für dessen Planbereich außer Kraft. Im Verfahren wird die Untere Naturschutzbehörde gehört.
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
→ hier nicht relevant
- j) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB den Buchstaben a bis d und i (unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
→ hier nicht relevant

2.9.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete

Innerhalb oder im Umfeld der Änderungsbereiche befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebiete. Die nächstgelegenen Gebiete befinden sich in rund 8 und 9 Kilometern Entfernung. Es sind keine relevanten funktionalen Beziehungen zwischen den Gebieten und den Änderungsbereichen anzunehmen. Entsprechend sind keine Auswirkungen durch die geplanten Änderungen zu erwarten.

2.9.3 Artenschutzrecht

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten.

Zur geplanten Bebauung am südöstlichen Ortsrand wurden artenschutzrechtliche Gutachten erstellt (BKR 2018, Büro Kreutz 2019). Im Ergebnis können beim Erhalt der landwirtschaftlichen Gebäude und dem Einhalten eine Fällzeitenbeschränkung artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Bei Abriss- oder Umbaumaßnahmen im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes sind weitergehende Untersuchungen bzgl. Gebäudebrütern und gebäude-bewohnenden Fledermäusen erforderlich. Hierzu sind in der Verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Hinweise vorgesehen.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Konzeption von Maßnahmen erfolgt im Wesentlichen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für die Entwicklung von Wohnflächen am südwestlichen Ortsrand sind voraussicht-

lich insbesondere Maßnahmen zur Eingrünung, zur Entwässerung und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte relevant.

Für die Rücknahme von Bauflächen sind keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich.

4. Nichtdurchführung der Planung und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

ÄNDERUNGSBEREICH NEUAUSWEISUNG BEBAUUNG

Der Bereich ist im FNP bisher überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft mit einer Überlagerung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Auch im Landschaftsplan sind hier landschaftspflegerische Maßnahmen festgesetzt. Die Umsetzung dieser Planungen in Form einer ökologischen Ortsrandoptimierung stellt eine anderweitige Planungsmöglichkeit dar. Diese wäre mit positiven Effekten auf den gesamten Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden.

Als weitere in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeit wird im Zuge der Umweltprüfung der Prognose-Nullfall betrachtet. Dieser entspricht weitestgehend einer Fortführung der bisherigen Nutzung. Relevante Umweltauswirkungen im Vergleich mit der jetzigen Situation sind hierbei nicht zu erwarten.

ÄNDERUNGSBEREICH RÜCKNAHME WOHNBAUFLÄCHEN

Der Bereich ist im FNP bisher als Wohnbaufläche dargestellt. Mit einer Umsetzung dieser Planung wären entsprechende negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten (insbesondere Bodenzerstörung und Versiegelung, Verlust von Versickerungs- und Vegetationsflächen). Der Prognose-Nullfall entspricht hier weitgehend dem oben beschriebenen Planfall mit den entsprechenden Einwirkungen einer Fortführung der intensiv-landwirtschaftlichen Nutzung.

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren

Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung abschließend festgelegt und orientieren sich problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand.

Wesentliche **Arbeitsschritte** sind:

- Ortsbegehungen (März und Oktober 2018),
- Auswertung vorliegender Fachgutachten,
- Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation,
- planungsstandentsprechende, qualitative Wirkungsabschätzung für die einzelnen Schutzgüter auf der Grundlage der Vorgaben der Anlage 1 BauGB,
- Nennung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zur Konkretisierung in der verbindlichen Bauleitplanung,
- Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Verfahren erstellten Gutachten.

5.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Es bestehen auf der Ebene der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan keine Hinweise auf relevante, nicht schließbare Wissenslücken.

5.3 Monitoring

Das BauGB sieht vor, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und im Bedarfsfall geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen (§ 4c BauGB).

Hierbei kann zunächst im Wesentlichen auf die auf die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten zurückgegriffen werden. Diesbezüglich bittet die Stadt Erkelenz die jeweiligen Ämter um Weitergabe entsprechender Informationen. In Bezug auf die Rücknahme der Darstellung von Wohnbauflächen liegt kein Überwachungsbedarf vor. Bezüglich der Neuausweisung am südwestlichen Ortsrand sollten im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Monitoring-Maßnahmen formuliert werden, die insbesondere auf die Kontrolle einer vollständigen Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft abzielen (insbesondere Eingrünung und Ortsrandfunktion).

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Erkelenz plant am südwestlichen Ortsrand von Lövenich die Ausweitung der baulichen Nutzungen (Wohn- und Mischbauflächen) auf eine landwirtschaftliche Fläche und parallel die Rücknahme einer Wohnbaufläche am südöstlichen Ortsrand.

Zur Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der Planänderung eine Umweltprüfung. Grundlagen der Beurteilungen stellen einerseits bestehende Informationen zum Zustand von Landschaftsbild und Naturhaushalt dar, andererseits werden die Ergebnisse aktueller Untersuchungen berücksichtigt.

Auf der FNP-Ebene werden insbesondere die wesentlichen, auch auf gesamtstädtischer Ebene relevanten Aspekte der FNP-Änderung betrachtet. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dieser Ebene auf den weiter reichenden potenziellen Auswirkungen der Nutzungsänderungen in einem größeren räumlichen Umfeld sowie einer Einschätzung der grundsätzlichen Eignung der Änderungsflächen für die jeweils vorgesehenen Nutzungen. Zudem werden die Umwelteffekte betrachtet, die aus der Rücknahme der Wohnbaufläche am südöstlichen Ortsrand resultieren.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen zum einen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ergänzung des rund 2,6 ha großen Wohngebietes am südwestlichen Ortsrand geschaffen werden. Zum anderen ist vorgesehen, am Südostrand von Lövenich in einem zweiten Änderungsbereich entlang der L366 eine ebenso große Wohnbaufläche zurückzunehmen und dort wieder Flächen für die Landwirtschaft darzustellen.

Relevante Umwelt-Auswirkungen bei Umsetzung der geplanten wohnbaulichen Entwicklung am südwestlichen Ortsrand sind insbesondere durch die Versiegelung dort vorliegender besonders schutzwürdiger, fruchtbarer Böden sowie durch die fortschreitende Inanspruchnahme von Ortsrandstrukturen mit hohem Entwicklungspotenzial zu erwarten. Auf der Ebene der verbindlichen

Bauleitplanung erfolgt die Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und es sind entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen vorgesehen.

Durch die Rücknahme der Baulandflächen im Südosten von Lövenich werden dort nennenswerte Versiegelungen und Bebauungen ausgeschlossen.

7. Informationsquellen

7.1 WMS-Dienste

LINFOS NRW WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> [Abfrage Mai 2018]

Wasserschutzgebiete NRW WMS-Server: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/wasser/wsg?> [Abfrage Mai 2018]

Dop NRW WMS-Server, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop [Abfrage Mai 2018]

DTK NRW WMS-Server https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk? [Abfrage Mai 2018]

Lärm NRW WMS-Server, <http://www.wms.nrw.de/umwelt/laerm?> [Abfrage Mai 2018]

7.2 Literatur und Gutachten

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2014): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1:50 000, digitale Karte

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in NRW und Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW

KREIS HEINSBERG – UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (1984): ‚Landschaftsplan I/1 ‚Erkelenzer Börde‘

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW – LANUV (2016): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, Abfrage März 2018

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND UND LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE – LVR, LWL (2009): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, November 2007, Korrekturfassung September 2009

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND UND LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE – LVR, LWL (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN – MKULNV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

MINISTERIUM FÜR BAUEN, WOHNEN, STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN - MBWSV NRW (2014): Radroutenplaner NRW <http://radservice.radroutenplaner.nrw.de/rrp/nrw/cgi?lang=DE>, Abfrage März 2018

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN – MUNLV NRW / heute MKULNV (2007): Schutzwürdige Böden in NRW - Bodenfunktionen bewerten

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2016): ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>, Abfrage März 2018

STADT ERKELENZ (2001): Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz

TRAUTMANN, W. (1973): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200 000 – Potentielle natürliche Vegetation – Blatt CC 5502 Köln, Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege Heft 6, Bonn-Bad Godesberg

8. Rechtsgrundlagen

BauGB Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Deutsche Norm Schallschutz im Städtebau DIN – 18005

Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau, Ausgabe Mai 1987 - RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21.7.1988 - I A 3 - 16.21-2 (am 01.01.2003: MSWKS)

DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen; vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)

GEG – Gebäudeenergiegesetz

Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Klimaschutzgesetz NRW – Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. 2013 S. 33)

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz. Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen. Vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

LWG NRW – Landeswassergesetz

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW.; S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW.; S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376), in Kraft getreten am 3. Juni 2020

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503)

VV-Artenschutz

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Pla-

nungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

WHG – Wasserhaushaltsgesetz

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz), Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)